



**ZENTRALE
PRÜFSTELLE
PRÄVENTION**

**Information
für Anbieterinnen und Anbieter von
IKT-basierten Selbstlernprogrammen
nach § 20 SGB V**

Stand: Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Was sind IKT-basierte Selbstlernprogramme?
2. Welche Formen des Selbstlernens sind nach § 20 SGB V möglich?
3. Wie sind die Kurse in die Datenbank einzutragen und welche Unterlagen sind hierfür notwendig?
4. Welche allgemeinen Kriterien gelten für IKT-basierte Selbstlernprogramme?
5. Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-basierte Selbstlernprogramme erfüllen?
6. Welche Vorgaben zur Evaluation gibt es?
7. Wie erfolgt das Einreichen der Evaluation im Rahmen einer Rezerifizierung?

1. Was sind IKT-basierte Selbstlernprogramme?

IKT-basierte (Informations- und Kommunikationstechnologie-basierte) Selbstlernprogramme sind Onlineprogramme bzw. technische Anwendungen, mit denen sich Teilnehmende Wissen selbst aneignen können. Diese Programme sind überwiegend informations- und kommunikationstechnologiebasiert bzw. werden auf elektronischem Weg, kurz e-basiert, vermittelt (Intervention im Internetsetting, Telefonsetting, Mobile Setting, Computersetting etc.).

Grundsätzlich können die Krankenkassen laut Leitfadens Prävention evaluierte, interaktive IKT-basierte Selbstlernprogramme mit persönlicher, auf die individuelle Situation der Teilnehmenden abgestimmter Betreuung vorhalten. Dabei müssen alle Kriterien des Leitfadens Prävention mit Ausnahme der Kriterien zu Gruppenberatung/maximale Teilnehmerzahl und analoge räumliche Infrastruktur erfüllt sein. Im Rahmen von IKT-basierten Selbstlernprogrammen können sich die Teilnehmenden das handlungsfeldspezifische Wissen sowie praktische Anwendungen weitestgehend selbst aneignen.

Zur Unterstützung der Teilnehmenden muss das Selbstlernprogramm einen wechselseitigen (reaktiven) Austausch zwischen E-Kursleitung/E-Coach und Teilnehmenden ermöglichen.

2. Welche Formen des Selbstlernens sind nach § 20 SGB V möglich?

Zu Präventionsangeboten im Rahmen IKT-basierter Selbstlernprogramme Kurse, die neben der möglichen selbstständigen Aneignung digital aufbereiteten Gesundheitswissens auch Methoden und Techniken zur Gesundheitsverhaltensänderung im Alltag implementieren.

Welche Formate (Methoden und Techniken) sind damit gemeint?

- › **Blended Learning**, die Verknüpfung von E-Learning und Präsenzkursen zu einem integrierten Lehr- und Lernkonzept.
- › **Onlinekurs**, dies bedeutet digitale Gesundheitsinterventionen, die in Form eines didaktisch aufbereiteten Kurses angeboten werden. Der Einsatz von Apps ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.
- › **Webinare**, dies bezeichnet ein Seminar, das über das Internet abgehalten wird und interaktiv ausgelegt ist. Es ermöglicht eine beidseitige Kommunikation zwischen Vortragendem und Teilnehmenden. Ein Webinar ist „live“ in dem Sinne, dass die Informationen innerhalb eines Programms mit einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt werden. In den meisten Fällen werden die mündlichen Erläuterungen des Vortragenden auf den Bildschirm der Teilnehmenden übertragen. Bei Vorhandensein einer Sprechereinrichtung/Mikrofon können sich Teilnehmende mit dem Vortragendem und/oder der Gruppe austauschen.
- › **Fernkurse**, die Vermittlung von themenbezogenem Wissen und Fähigkeiten erfolgt bei dabei über die vornehmlich eigenständige Wissensaneignung des Lernenden. Lehrender und Lernende sind ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt. Materialien und Unterlagen werden postalisch oder per E-Mail versendet. Der Lernerfolg wird über einzusendende Arbeitsaufgaben kontrolliert. Fernkurse sind nur dann anzuerkennen, wenn diese um einen interaktiven Austausch ergänzt werden.
- › **Gesundheitscoaching für Gruppen**, Teilnehmende an dieser interaktiven Programmform können mindestens ein persönliches Gesundheitsziel planen. Das Ziel muss erreichbar und realistisch sein. Gesundheitscoachings bieten zudem die Möglichkeit, eigene Aktivitäten und Fortschritte hinsichtlich der Gesundheit zu dokumentieren. Ein Soll-Ist-Abgleich ermöglicht ein individualisiertes Feedback. Moderierte Foren ergänzen das Coaching. Gesundheitscoaching ist nur dann förderfähig, wenn alle Inhalte

des Leitfadens Prävention bzw. des entsprechenden Präventionsprinzips vermittelt werden und der eindeutige Bezug des Angebotes zum Handlungsfeld, bzw. das Präventionsprinzip und die Gruppenberatung herausgestellt werden

- › **Game based learning/serious games/e-teaching**, sind vor allem gekennzeichnet durch die spielinhärente Motivation, die den Spielenden unbewusst zum Lernen bringt. Dabei muss es sich um Spiele handeln, die einen durchdachten § 20 konformen Bildungszweck verfolgen. Gewinnspiele sind von einer Förderung eindeutig ausgeschlossen.
- › **Telefoncoaching**: Telefoncoaching bezeichnet eine Beratung in der Regel via Telefonkonferenz. Sie ermöglicht eine beidseitige verbale Kommunikation zwischen Vortragendem und den Teilnehmenden. Ein Telefoncoaching ist „live“ in dem Sinne, dass die Informationen innerhalb eines Programms mit einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt werden.

Im Einzelsetting können Telefoncoachings nur im Rahmen der individuellen Ernährungsberatung stattfinden. Die Durchführung von Telefoncoachings innerhalb von Kursen im Handlungsfeld Bewegung sind ausgeschlossen.

Aus dem Titel der Maßnahme muss das gewählte Format hervorgehen.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach § 20 SGB V sind reine Informationsportale wie bspw.:

- › Communities und Foren
- › Gesundheitsportale
- › sowie reine Selftracking- Programme bzw. Apps

3. Wie sind die Kurse in die Datenbank einzutragen und welche Unterlagen sind hierfür notwendig?

Eine Kursprüfung für IKT-basierte Selbstlernprogramme leiten Sie innerhalb der Datenbank unter „Kurs hinzufügen“ und der Auswahlmöglichkeit „Möchten Sie einen E-Kurs/ ein interaktives Selbstlernprogramm anlegen?“ ein.

Neben den gewohnten Dokumenten (Grundqualifikation, Zusatzqualifikation, Stundenverlaufspläne, Teilnehmerunterlagen) sind bei den IKT-basierten Selbstlernprogrammen zusätzliche Unterlagen unter dem Upload-Feld der Stundenverlaufspläne einzureichen:

Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die beteiligten Krankenkassen legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) und im Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang mit IKT-basierten Selbstlernprogrammen nach § 20 SGB V ist mit einer Unterschrift auf einer Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes zu bestätigen, die Ihnen als Vorlage unter den „Nutzerhilfen“ zur Verfügung steht.

Verpflichtungserklärung zur Evaluation

Die vom Leitfaden Prävention geforderte Evaluation ist in Form einer Wirkungsevaluation verpflichtender Teil der Prüfung. Die Prüfkriterien für die Evaluation von IKT-basierten Selbstlernprogrammen sind dementsprechend weiterentwickelt und angepasst worden. Innerhalb des einjährigen Zertifizierungszeitraumes muss von Ihnen eine Begleitevaluation Ihres Kurskonzeptes durchgeführt und anschließend vorgelegt werden, um anschließend eine Rezertifizierung zu erhalten. Teil der aktuellen Prüfung ist daher das Einreichen einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung. Mit dem Einreichen dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichten Sie sich als Anbieterin oder Anbieter, die Ergebnisse einer Evaluation nach Ablauf der einjährigen Zertifizierung im Rahmen der Rezertifizierung vorzulegen. Die zu verwendende Vorlage steht für Sie unter den „Nutzerhilfen“ nach dem Login in der Datenbank zur Verfügung.

4. Welche allgemeinen Kriterien gelten für IKT-basierte Selbstlernprogramme?

Grundsätzlich unterliegen alle IKT-basierte Selbstlernprogramme den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Leitfaden Prävention.

Demnach können diese Präventionsangebote in allen Handlungsfeldern des Leitfaden Prävention angeboten werden und alle Zielgruppen (Erwachsene, Jugendliche, Kinder) ansprechen. Eine Teilnahme für Kinder unter 6 Jahren ist weiterhin ausgeschlossen. Bei Präventionskursen für Kinder und Jugendliche ist die Einbindung der Eltern/einer Bezugsperson zu gewährleisten (vgl. Leitfaden Prävention 2017 in der Fassung vom 27. November, S. 56). Durch die beschränkte Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit muss eine Anmeldung zum Kurs über die Eltern/Bezugspersonen gewährleistet sein.

Die Inhalte des Präventionsangebotes sind wie gewohnt im Rahmen der Stundenverlaufspläne für jede Einheit transparent darzustellen. Dabei ist auf folgende Punkte zu achten:

- › Jeder Teilnehmende hat ein Anrecht auf kosteneffektive primärpräventive, gesundheitsfördernde und gesundheitsschützende Leistungen, deren Qualität und Wirksamkeit dem allgemeinen Stand der gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und den Fortschritt berücksichtigen. Jede/r Anbieter/in ist somit verpflichtet, sich über neue gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse in seinem Fachbereich zu informieren und diese in seine Leistungen zu integrieren (Evidenzbasierung – Integration individueller fachlicher Expertise mit der bestverfügbaren externen Evidenz aus systematischer Forschung) (Leitfaden Prävention, 2017).
- › IKT-basierte Selbstlernprogramme sind überwiegend niedrighschwellig, barrierefrei und inklusiv (im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention). Falls nicht, ist dies zu begründen (Leistungen zur Primärprävention sollen den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen, § 20 SGB V [Primärprävention]).

5. Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-basierte Selbstlernprogramme erfüllen?

Neben der Erfüllung der allgemeinen Kriterien sollten Sie bei der Erstellung Ihres Präventionsangebotes im IKT-basierten Selbstlernprogramm folgende Besonderheiten berücksichtigen (bitte machen Sie diese in Ihren Unterlagen kenntlich):

Kommunikationsquote:

Die Kommunikationsquote bezieht jeglichen fachbasierten Kommunikationsaufwand seitens der E-Kursleitung/des E-Coach gegenüber den Teilnehmenden ein. Die minimale Kommunikationsquote, die zu erfüllen ist, liegt bei 0,4 Stunden pro Teilnehmenden.

Ausschlusskriterien:

Die Teilnehmenden werden über Ausschlusskriterien und Kontraindikationen informiert. Sie, als Anbieter/in, müssen technisch sicherstellen und für die Prüfstelle nachvollziehbar darlegen, dass ein Einloggen wider den Ausschlusskriterien nicht möglich ist und Gesundheitsdaten nicht in Kombination mit identitätsbezogenen Daten gespeichert werden.

Anbieterqualifikation

Die E-Kursleitung/der E-Coach und alle weiteren möglichen Personen, die für eine fachliche Betreuung der Teilnehmenden zuständig sind (z.B. im expertenmoderierten Gruppenaustausch) erfüllen die Grund- und Zusatzqualifikation entsprechend des Leitfadens Prävention. Die entsprechenden Qualifikationen müssen unter den Upload Feldern „Grundqualifikation“ und „Zusatzqualifikation“ eingereicht werden.

Freischaltung von Folgemodulen

Das Programm ist modulartig aufgebaut mit thematisch aufeinander aufbauenden Einheiten. Das Folgemodul wird erst nach erfolgreicher Beendigung des vorherigen Moduls freigeschaltet. Bitte stellen Sie nachvollziehbar dar, wie dies sichergestellt wird.

Lernstandserhebung/Erfolgskontrolle/Feedback

Es erfolgt eine Erfolgskontrolle mittels bspw. Wissensquiz/Fragebogen/Feedback zu Wochenaufgaben, um sicherzustellen, dass der Teilnehmende das vermittelte Wissen verinnerlicht hat. Der Teilnehmende erhält Rückmeldungen zu den eingetragenen Inhalten der Protokollierungs- und Auswertungsfunktionen per E-Mail oder auf eine andere Weise, z.B. durch Einblenden von Grafiken, Erfolgskurven etc.

Fachliche Betreuung

Der Teilnehmende kann Fragen zum Programmablauf/Inhalten des Angebots stellen (E-Mail, Telefon etc.), die von der E-Kursleitung/dem E-Coach beantwortet werden. Die Beantwortung durch einen Experten (leitfadenskonforme Grundsatz- und Zusatzqualifikation) erfolgt innerhalb von 48 Stunden.

Weiterführende Gesundheitsinformationen:

Der Teilnehmende erhält weiterführende Informationen zur Erweiterung des Wissens. Diese Informationen sind im Programm enthalten oder es wird auf diese verlinkt. In beiden Fällen sind die verwendeten wissenschaftlichen Quellen und der Stand der letzten Überarbeitung anzugeben.

Technische Unterstützung:

Für etwaige technische Fragen oder Probleme wird ein/e Ansprechpartner/in für den technischen Support benannt.

Sicherung der Teilnahmequote

Bitte stellen Sie dar, wie die Sicherung der Teilnahmequote von 80% technisch gewährleistet wird. Eine Teilnahme von 80% muss bei Angeboten mit festen Terminen, wie beispielsweise Webinare, erfolgen.

Bei einer ortsunabhängigen Durchführung des Programms ohne festen Termin, müssen alle Einheiten (=100%) absolviert werden, damit der Kurs erstattungsfähig ist.

Testzugang:

Für Prüfungszwecke erhält die Zentrale Prüfstelle Prävention einen bereits vollständig angelegten Testzugang zum Kursangebot, inkl. Zugangsdaten für den Login. Bei Webinaren ist kein Testzugang erforderlich. Jedoch müssen die innerhalb der Webinare gezeigten Folien zur Prüfung eingereicht werden.

Nutzungsbedingungen:

Haftungsausschlüsse sind in den Nutzungsbedingungen erläutert. Es ist ein Hinweis auf die Teilnahme auf eigene Gefahr enthalten.

6. Welche Vorgaben zur Evaluation gibt es?

Vor dem Hintergrund der Innovationsdynamiken in der Informations- und Kommunikationstechnologie ist die im Leitfaden Prävention geforderte Evaluation IKT-basierter Selbstlernprogramme sowie der Wirksamkeitsnachweis in Form einer Wirkungsevaluation Teil der erweiterten Prüfgrundlage.

IKT-basierte Selbstlernprogramme werden zunächst für ein Jahr zertifiziert. Diese verkürzte Zertifizierungsfrist gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr IKT-basiertes Selbstlernprogramm entsprechend zu evaluieren.

Grundsätzlich sind Evaluationsverfahren (Begleitstudien) unter folgender Maßgabe zu konzipieren:

Die Evaluation ist auf die inhaltlichen Kernziele des Handlungsfeldes des Kurses ausgerichtet und berücksichtigt didaktische und methodische Aspekte. Die Evaluationsparameter stehen im direkten Zusammenhang mit dem Kurskonzept des IKT-basierten Selbstlernprogramms, respektive den Inhalten und Hauptzielen der Stundenverlaufspläne.

Das bedeutet, dass nur solche Anbieter/innen die 1-Jahreszertifizierung erlangen, die

1. den erweiterten Prüfkriterienkatalog erfüllen.
2. die eine Evaluation nach Ablauf der 1-Jahresfrist in Aussicht stellen.

Ausgangsdokument für das handlungsfeldspezifische, evidenzbasierte Evaluationsverfahren für IKT-basierte Selbstlernprogramme ist das gemeinsame und einheitliche Evaluationsverfahren der gesetzlichen Krankenkassen zu § 20 SGB V, Anwenderhandbuch Evaluation Teil 1: Evaluation des individuellen Ansatzes: Kursmaßnahmen in den Handlungsfeldern Bewegungsgewohnheiten, Ernährung und Stressmanagement in seiner aktuellen Fassung zur Evaluation von Face-to-Face Kursen.

7. Wie erfolgt das Einreichen der Evaluation im Rahmen einer Rezertifizierung?

Zum Einreichen der Evaluation nach einem Jahr ist das Beantragen einer Rezertifizierung notwendig. Da es sich um eine Verlängerung des identischen IKT-basierten Selbstlernprogramms handelt, werden die Kursdetails, Qualifikationen und Stundenverlaufspläne bei der Rezertifizierung automatisch vom System übernommen und für eine Bearbeitung gesperrt.

Für das Hochladen der Evaluation nutzen Sie bitte das Uploadfeld „Teilnehmerunterlagen“. Laden Sie hier die Evaluation zusammen mit den ursprünglichen Teilnehmerunterlagen hoch. Anschließend beantragen Sie bitte die Prüfung. Weitere Informationen zur Evaluation finden Sie in dem Dokument „Information zur Erstellung einer Evaluation von IKT-basierten Selbstlernprogrammen“, welches in den Nutzerhilfen hinterlegt ist. Sie können es zudem für die Dokumentation der Evaluationsergebnisse nutzen.